

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IVa ZR 202/84

URTEIL

Verkündet am: 5. März 1986
Mutterer, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Herrn Peter G [REDACTED], M [REDACTED]-P [REDACTED]-Str. [REDACTED], E [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

Herrn Leopold K [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Beklagten und Revisionsbeklagten,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 5. März 1986 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Dehner, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs und Dr. Ritter

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird
das Urteil des 19. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts München vom
12. Juli 1984 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Ver-
handlung und Entscheidung, auch über
die Kosten der Revision an das Be-
rufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und seine Ehefrau ersteigerten am
4. Dezember 1980 für 1.411.000 DM zwei Eigentums-
wohnungen, die bis dahin den Eheleuten K[REDACTED] ge-
hörten. Mit diesen hatte der Kläger bereits vorher
Kaufverhandlungen geführt; dabei war ein Kaufpreis

- 3 -

von 4.500 DM pro qm Wohnfläche gefordert worden.
Die Eheleute K[REDACTED] gehören ebenso wie die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits der jüdischen Religionsgemeinschaft an. Damit der Kläger nicht entgegen jüdischen Glaubensgrundsätzen aus der Notlage der Eheleute K[REDACTED] Nutzen zog, vermittelte der Vorsitzende der israelitischen Kultusgemeinde in M[REDACTED]-B[REDACTED], Abraham B[REDACTED] D[REDACTED], am 1. Dezember 1980 eine mündliche Vereinbarung, nach der der Kläger den Eheleuten K[REDACTED] einen Wertausgleich zahlen sollte. Dabei sollte ein Preis von 4.000 DM pro qm Wohnfläche und von 2.000 DM pro qm sonstiger Nutzfläche zugrundegelegt werden. Nach der Ersteigerung kam es zu Berechnungsdifferenzen, weil der Kläger einen Flächenwert von 1.528.240,- DM und somit einen Wertausgleich von 117.240,- DM errechnete, während die Eheleute K[REDACTED] 350.000 DM als Ausgleich verlangten. Abraham B[REDACTED] D[REDACTED] richtete daraufhin am 25. Mai 1981 an den Kläger ein Schreiben folgenden Wortlauts:

"Aus diesem Anlaß wiederhole ich Dir schriftlich

- 1) die Vereinbarung vom 1.12.1980 und
- 2) die Vereinbarung vom 21.05.1981

Zu 1): Herr Peter G[REDACTED] zahlt an Herrn Julek K[REDACTED] den Differenzbetrag von DM 4000,--/qm Wohnfläche, weiterhin DM 2000,--/qm für sämtliche Räume im 1. Untergeschoß sowie DM 2000,--/qm für Terrassen und Balkone.



- Zu 2):
- a) Herr Abraham B. D. und Frau G. nehmen gemeinsam ein örtliches Aufmaß vor um eine endgültige Feststellung der Maße zu haben.
 - b) Die Differenz von $1/3$ zu $1/2$ in Zusammenhang mit Balkonen und Terrassen bleibt derzeit ausgeklammert.
 - c) Alles, was mit dem Sondernutzungsrecht im Zusammenhang mit den Wohnungen I und II nicht im Grundbuch eingetragen ist, bleibt beim Aufmaß unberücksichtigt.
 - d) Die Differenz von 16,666667 % muß gütlich zwischen den Parteien bereinigt werden. Für den Fall, daß diese Einigung nicht erzielt wird, verpflichtet sich Herr Abraham B. D. den Differenzbetrag zu bezahlen.
 - e) Der von Herrn Peter G. selbst errechnete Betrag von rd. DM 117.000,-- ist sofort fällig zu Händen von Herrn Leopold Ko. als Treuhänder bis zur vollständigen Übergabe der Wohnungen und Freistellung von sämtlichen Mietverträgen.
 - f) Herr Julek K. hat seine Zustimmung zu dieser Vereinbarung am 21.05.1981 persönlich gegeben und Herr Peter G. hat sich eine Bedenkzeit bis einschließlich 24.5.1981 vorbehalten."

Herr K[REDACTED] und der als Vertrauensperson eingeschaltete Beklagte erhielten Abschriften dieses Schreibens.

Am 29. Mai 1981 unterzeichnete der Beklagte, der vom Kläger zu treuen Händen 117.000 DM in bar erhalten hatte, folgende Erklärung:

"Hiermit bestätige ich, Herr Leo Ko[REDACTED], von Fam. G[REDACTED] E[REDACTED] 117.000,-- DM in Worten (einhundertsiebzehntausend DM) in bar laut brieflicher Vereinbarung vom 25. Mai 1981 treuhänderisch erhalten zu haben. Der Inhalt des Briefes ist Herrn Ko[REDACTED] bekannt. Diese Vereinbarung muß bis zum 25. Juni 1981 erfüllt werden. Sollte diese Vereinbarung bis zum 25. Juni 1981 nicht erfüllt werden, so erhält die Fa. G[REDACTED] das hinterlegte Geld zurück. Mit Nichterfüllung der Vereinbarungen wurden gemeint die Fam. K[REDACTED], und der Herr B[REDACTED]d[REDACTED]."

Bereits am 28. Mai 1981 waren dem Kläger durch Abraham B[REDACTED] D[REDACTED] sämtliche Schlüssel für die ersteigerte Obergeschoßwohnung ausgehändigt worden. Die ebenfalls ersteigerte Erdgeschoßwohnung wurde erst am 8. Februar 1982 durch den Gerichtsvollzieher geräumt.

Das am 31. Mai 1981 von Abraham B[REDACTED] D[REDACTED] und der Ehefrau des Klägers vorgenommene Aufmaß ergab einen Wertausgleich von 204.345,65 DM. Der Beklagte zahlte daraufhin aufgrund einer von Abraham B[REDACTED] D[REDACTED] erteilten Anweisung den ihm anvertrauten Betrag von

117.000 DM an die Eheleute K[REDACTED] aus. Den weiteren Wertausgleich zahlte der Kläger nicht. Er ist der Ansicht, daß der Beklagte nicht berechtigt gewesen sei, die 117.000 DM an die Eheleute K[REDACTED] auszuzahlen. Er verlangt mit der vorliegenden Klage von ihm Ersatz dieses Betrages.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Schadensersatzanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte hat nach der Auffassung des Berufungsgerichts den ihm erteilten Treuhandauftrag nicht verletzt. Die Treuhandvereinbarung sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme dahin auszulegen, daß die 117.000 DM den Eheleuten K[REDACTED] ausgezahlt werden sollten, sobald für eine der beiden Wohnungen dem Kläger die Schlüssel übergeben waren und sobald für die andere Wohnung eine Freigabeerklärung der Eheleute K[REDACTED] ausgestellt war, die am 29. Mai 1981 erteilt worden sei. Wenn die Vereinbarung in der Tat so zu verstehen sein sollte, wäre der vom Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch unbegründet, da die genannten Voraussetzungen bei der Auszahlung gegeben waren.

Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem Treuhandvertrag gegeben hat, ist an sich rechtlich möglich. Die Revision rügt jedoch mit Recht, daß es einen erheblichen Beweisantrag des Klägers übergangen habe. Nach dessen Sachdarstellung hatte der Beklagte bei mehreren Telefonaten auf entsprechende Vorhaltung eingeräumt, er habe gewußt, daß er das Geld nicht hätte weitergeben dürfen. Er sei jedoch krank gewesen und außerdem von verschiedenen Leuten unter Druck gesetzt worden, dem er schließlich nicht standgehalten habe. Zum Beweise dafür hatte der Kläger sich in dem an das Landgericht gerichteten Schriftsatz vom 14. Oktober 1981 (S. 6, Bl. 27 d.A.) auf die Zeuginnen Monika G. [REDACTED] und Marianne M. [REDACTED] bezogen. An diesem Sachvortrag hat der Kläger auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht festgehalten (vgl. den Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils vom 31. Dezember 1981, S. 8, Bl. 83 d.A., 5. Absatz); er hat ihn ausweislich des Tatbestands des Berufungsurteils (Bl. 9 Abs. 3) in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht wiederholt. Wenn der Beklagte tatsächlich die unter Beweis gestellten Äußerungen getan haben sollte,

wäre dies ein gewichtiger Anhaltspunkt dafür, daß die Treuhandvereinbarung anders zu verstehen ist, als es das Berufungsgericht angenommen hat. Der Beweisantritt hätte deshalb nicht übergangen werden dürfen.

Dr. Hoegen

Dehner

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter